



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 13

Jahrgang 39  
31. Mai 2013

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 22. Mai 2013 beschlossen:

#### **Ordnung für die Nutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach** vom 23. Mai 2013

##### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Mönchengladbach unterhält ein Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden und nach seiner Feststellung von bleibendem Wert sind, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen dauernder Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein stadthistorisches oder sonstiges Interesse besteht.
- 1.3 Das Stadtarchiv fördert die Kenntnis und die Erforschung der Stadtgeschichte.

##### **2. Nutzungsrecht**

Das Archivgut steht jedem zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Mönchengladbach oder diese Nutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

##### **3. Nutzungszweck**

Soweit ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft gemacht wird, kann Archivgut genutzt werden

- für dienstliche Zwecke der Stadtverwaltung und anderer Behörden,
- für Zwecke der Wissenschaft und Forschung,
- für Zwecke von Bildung und Unterricht,
- zur Vorbereitung von Veröffentlichungen,
- zur Wahrnehmung persönlicher Belange und in privatem Interesse.

##### **4. Nutzungsarten**

Die Nutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Archiv oder durch schriftliche oder telefonische Anfragen. In Ausnahmefällen können Archivalien für begrenzte Zeit für wissenschaftliche Ausstellungen bereitgestellt werden. Hierüber entscheidet die Leitung des Archivs.

##### **5. Nutzungsantrag und -genehmigung**

- 5.1 Die Nutzung des Stadtarchivs bedarf einer Erlaubnis. Diese wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Dabei sind Angaben zur Person zu machen sowie der Nutzungszweck und der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Bei persönlicher Nutzung ist ein entsprechender Vordruck zu verwenden.
- 5.2 Für jeden Nutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
- 5.3 Über den Nutzungsantrag entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Leitung des Archivs.
- 5.4 Die Nutzungserlaubnis kann außer aus den in § 6 Abs. 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - bei früherer Nutzung von Archivgut gegen diese Ordnung verstoßen worden ist oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten worden sind,
  - schutzwürdige Interessen Dritter oder der Stadt beeinträchtigt werden,
  - der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,
  - Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
  - der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Ver-

öffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagen der Nutzungserlaubnis sind die Gründe mitzuteilen.

- 5.5 Die Nutzungserlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- 5.6 Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - die Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
  - gegen diese Ordnung verstoßen wird,
  - Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
  - Urheber- oder Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

##### **6. Nutzung von Archivgut**

- 6.1 Die Nutzung des Archivguts richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Bundesarchivgesetzes.
- 6.2 Archivgut darf erst nach Ablauf der in § 7 Abs. 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Sperrfristen genutzt werden.
- 6.3 Die Verkürzung dieser Sperrfristen bedarf der Erlaubnis durch den Oberbürgermeister. Entsprechende Anträge sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich dem Stadtarchiv mitzuteilen. Von Studenten ist eine Empfehlung ihrer Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.
- 6.4 Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle eingesehen werden.
- 6.5 Anstelle von originalem Archivgut können, sofern dies aus konservatorischen Gründen notwendig ist,

Reproduktionen vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Archivs. Für die Nutzung von Reproduktionen gelten die Nrn. 6.1 bis 6.4 entsprechend.

6.6 Findbehelfe zu Archivgut, dessen Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Erlaubnis der Leitung des Archivs oder der von ihr Beauftragten genutzt werden.

## 7. Wahrung von Rechten Dritter

7.1 Bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

7.2 Die Nutzung und Veröffentlichung von Archivgut, durch die Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, ist von der schriftlichen Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger abhängig.

7.3 Die Nrn. 7.1 und 7.2 gelten auch für Findbehelfe und Reproduktionen.

## 8. Belegexemplare

Von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst worden sind, steht dem Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu.

## 9. Verhaltensregeln

9.1 Wer das Archivgut nutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

9.2 Die Archivalien einschließlich Fotos und Bilder, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten genutzt werden. Während der Nutzung ist alles zu unterlassen, was den Dienstbetrieb oder andere Archivbesucher stört oder belästigt. Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur im Zusammenhang mit der Nutzung von Archivalien gestattet. Der Lesesaal und der Gruppenarbeitsraum dürfen nicht mit Mänteln, Taschen oder ähnlichen Gegenständen betreten werden. Zu ihrer Aufbewahrung stehen geeignete Schließfächer zur Verfügung.

9.3 Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

9.4 Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findbehelfen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was ihren Zustand verändert.

9.5 An der Reihenfolge und Ordnung der Archivalien sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden.

9.6 Beim Verlassen des Stadtarchivs sind alle genutzten Archivalien und Findbehelfe der Aufsicht in dem

Lesesaal zurückzugeben. Ist eine weitere Nutzung innerhalb der folgenden Arbeitstage beabsichtigt, so können die Archivalien weiter bereitgehalten werden.

## 10. Nutzung der Handbibliothek

Die Handbibliothek des Stadtarchivs kann nur innerhalb der Räumlichkeiten des Stadtarchivs genutzt werden; Nr. 9 gilt entsprechend.

## 11. Nutzung fremder Archivalien

11.1 Für die Nutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien des Stadtarchivs, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Anfallende Kosten tragen diejenigen, die die Versendung veranlassen haben.

11.2 Kopien und Reproduktionen aus fremden Archivalien erfolgen grundsätzlich nicht. Hierüber entscheidet ausschließlich das übersendende Archiv.

## 12. Anfertigung von Kopien, Fotos und Reproduktionen

12.1 Geeignetes Archivgut kann kopiert werden. Über die Eignung der Archivalien für ein Kopierverfahren entscheidet die Leitung des Archivs. Ein Anspruch auf Herstellung von Kopien besteht nicht.

12.2 Der Umfang von Kopieraufträgen soll im Einzelfall über 20 Kopien nicht hinausgehen.

12.3 Die Kopier- und Reproduktionsarbeiten werden grundsätzlich vom Archivpersonal durchgeführt.

12.4 Es ist den Nutzern mit Zustimmung der Leitung des Archivs gestattet, mittels Digitalkameras ohne Verwendung des Blitzes einzelne Fotos zur eigenen Nutzung anzufertigen.

12.5 Kopien, Fotos und Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Leitung des Archivs veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur anzugeben.

## 13. Beratung

Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findbehelfe und eine Kurzeinweisung in die Nutzung der dafür freigegebenen Datenbanken des Archivs. Ein Anspruch auf Hilfe beim Lesen oder bei der Auswertung der Archivalien besteht nicht.

## 14. Auskünfte

14.1 Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.

14.2 Die schriftlichen Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.

14.3 Schriftliche Auskünfte, die einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern, können versagt werden.

14.4 Schriftliche Auskünfte an die Fachbereiche der Stadtverwaltung erfolgen nach den allgemeinen Vorschriften für den inneren Dienstbetrieb.

14.5 Telefonische Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Hinweise zu Öffnungszeiten und Beständen des Stadtarchivs und auf die Beantwortung einfacher Fragen.

## 15. Entgelte und Auslagen

Für die Nutzung des Archivs der Stadt Mönchengladbach werden nachfolgende Entgelte und Auslagen erhoben:

15.1	Entgelte für schriftliche Anfragen	
15.1.1	ohne Gewinnerzielungsabsicht	
15.1.1.1	bis zu einer Stunde (Mindestentgelt)	20,00 EUR
15.1.1.2	jede weitere angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
15.1.2	mit Gewinnerzielungsabsicht (Erbenermittlungen, etc.)	
15.1.2.1	bis zu einer Stunde (Mindestentgelt)	40,00 EUR
15.1.2.2	jede weitere angefangene halbe Stunde	20,00 EUR
15.2	Entgelte für die Nutzung der Aktenarchive und Sammlungen (Bildarchiv, Zeitungsarchiv, Kirchenbücher, Mikrofilme)	
15.2.1	Tageskarte	5,00 EUR
15.2.2	Monatskarte	10,00 EUR
15.2.3	Jahreskarte	40,00 EUR
15.2.4	Tageskarte Einsichtnahme in Personenstandsunterlagen - alt -	30,00 EUR
15.3	Erlaubnis zur einmaligen Verwendung einer Fotografie für kommerzielle Zwecke	15,00 EUR bis 40,00 EUR
15.4	Entgelt für die Bereitstellung von Fotos, je Foto	2,50 EUR
15.5	Auslagen für Reproduktionen	
15.5.1	Kopie aus Sekundärquellen (Drucke) bis DIN A 4	0,50 EUR
15.5.2	Kopie aus Sekundärquellen (Drucke) größer als DIN A 4	1,00 EUR
15.5.3	Kopie aus Primärquellen bis DIN A 4 (z.B. Akten)	1,50 EUR
15.5.4	Kopie aus Primärquellen größer als DIN A 4 (z.B. Akten)	2,00 EUR
15.5.5	Speicherung auf Datenträger, je Medium	2,50 EUR

- 15.6 Die zu erhebenden Entgelte und Auslagen werden mit der erbrachten Leistung fällig. Erfolgt die Nutzung auch im Interesse der Stadt Mönchengladbach oder dient die Inanspruchnahme des Stadtarchivs der Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und erfolgt diese darüber hinaus nicht in gewerblichem Interesse, kann von einer Entgelterhebung nach Nrn. 15.2.1 bis 15.2.3 abgesehen werden. Die Leitung des Archivs ist berechtigt, vom Nutzer entsprechende Nachweise für dessen wissenschaftliche Forschung zu verlangen.
- 15.7 Über Nr. 15.5 hinausgehende vom Nutzer verursachte Auslagen sind von diesem ebenfalls zu erstatten.
- 15.8 Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten, Schwerbehinderte sowie Personen aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten - Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) zahlen kein Entgelt nach Nrn. 15.2.1 bis 15.2.3 und lediglich 30 % der Auslagen nach Nrn. 15.5.1 bis 15.5.4, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen.
- 15.9 Die Vorschriften der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.

## 16. Haftung

- 16.1 Der Nutzer des Stadtarchivs haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.
- 16.2 Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 17. Ergänzende Bestimmungen

Der Oberbürgermeister kann in Ausnahmefällen von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

## 18. Schlussbestimmung

Die Ordnung für die Nutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach vom 13 Juni 1996 (Abl. MG S. 164), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S: 200), außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 23. Mai 2013

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
Gesamtbetrag der Erträge auf  
833.035.031 EUR  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
912.582.621 EUR

im Finanzplan mit  
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus  
laufender Verwaltungstätigkeit auf  
805.526.580 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
846.558.776 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
46.939.711 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
71.479.656 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.546.400 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.230.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

79.547.590 EUR

festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  
240 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
520 v. H.
- Gewerbesteuer auf  
475 v. H.

### § 7

Der Haushaltsausgleich kann bis zum Ende

des Finanzplanungszeitraumes 2016 nicht hergestellt werden.

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1. Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt.

Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

2. Vor Inangriffnahme neuer Investitionen von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen erforderlich.

## § 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach

Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach,  
den 20. Dezember 2012

gez.  
Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 20.12.2012 angezeigt worden.

Anstelle der nach § 76 GO erforderlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO tritt der von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 08.05.2013 genehmigte Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegt zur Einsichtnahme vom 31.05.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach - Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und sind im Internet unter

<http://www.moenchengladbach.de>, Stadtrat & Verwaltung, Haushaltsplan/ -entwurf, Haushaltsplan 2013 verfügbar.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mönchengladbach, den 16.05.2013

gez.  
Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

zur Kommunalwahl 2014

Am Dienstag, 18. Juni 2013, 14.00 Uhr, findet im Rathaus Abtei, Zimmer 39, eine Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Mönchengladbach für die Kommunalwahl 2014 statt.

### Tagesordnung:

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

Die Sitzung ist öffentlich.

Mönchengladbach, 23. Mai 2013

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 22.05.2013 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 gewählt:

Beisitzer:

Hübsch, Horst  
Erlenstraße 24  
41239 Mönchengladbach

Kremer, Ralf  
An der Siep 1 a  
41238 Mönchengladbach

Luhnen, Manuela  
Thomas-Mann-Straße 101  
41068 Mönchengladbach

Stellvertreter:

Kühn, Rainer  
Kinkelbach 37  
41189 Mönchengladbach

Reiners, Hans Wilhelm  
Beethovenstraße 19  
41061 Mönchengladbach

Zimmermanns, Renate  
Oppelner Straße 28  
41199 Mönchengladbach

Beisitzer:

Elsen, Ulrich  
Spessartstraße 31  
41239 Mönchengladbach

Haupts, Hans-Henning  
Bruchstraße 33  
41238 Mönchengladbach

Mones, Ulrich  
Wickrathhahner Straße 26  
41189 Mönchengladbach

Brenner, Gabriele  
Haierbäumchen 88  
41169 Mönchengladbach

Stockschläger, Hans Joachim  
Am Grotherather Berg 38  
41179 Mönchengladbach

Prützman, Dirk  
Webershütte 10  
41065 Mönchengladbach

Bocks, Mario  
Lüpertzender Straße 78  
41061 Mönchengladbach

Stellvertreter:

Wyen, Sandra  
Wolfshütte 9  
41238 Mönchengladbach

Schuster, Monika  
Breslauer Straße 3  
41199 Mönchengladbach

Siegers, Christa  
Parkstraße 23  
41061 Mönchengladbach

Graefe, Dr., Michael  
Hamerweg 315  
41068 Mönchengladbach

Demandt, Friedhelm  
Haydnstraße 1 a  
41189 Mönchengladbach

Püllen, Bernd  
Corresburger Weg 31  
41238 Mönchengladbach

Hochhardt, Thomas  
Maria-Kasper-Straße 6  
41236 Mönchengladbach

Mönchengladbach, 23. Mai 2013

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

**Aufstellung eines  
Bauleitplanes,  
Aufhebung eines  
Bauleitplanes,  
Öffentliche Auslegung von  
Bauleitplanentwürfen**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

**I Bebauungsplan Nr. 710/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Nord - Windberg, Gebiet zwischen Königsberger Straße, Marienburger Straße, Lindenstraße und Annastraße (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I

S. 1509):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 710/N mit der Begründung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt unter der Maßgabe, dass der Bebauungsplanentwurf dahingehend geändert ausgelegt wird, dass im Bereich der Lindenstraße/ Elbingerstraße auf den Flurstücken 877, 879, 880, 881 und 882 nicht mehr Carports und Stellplätze, sondern nur noch Stellplätze festgesetzt werden.

**Planungsziele:**

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o.g. Geltungsbereiches im Sinne der Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnsiedlung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen im Umfeld.

2. Die Bebauungspläne M Nr. 171 und M Nr. 171 1. Änderung aufzuheben, soweit sie durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 710/N betroffen werden.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Zu diesem Bebauungsplan sind zudem die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- „Lärmtechnische Berechnung nach RLS-90“, Mönchengladbach, zuletzt geändert am 19.03.2013

**II Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I, vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk West - Holt - Gebiet südlich der Immelmanstraße, östlich der Monschauer Straße, nördlich der Aachener Straße und westlich der Bahnlinie (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß § 1 Abs 8 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Das Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I gemäß § 12 Abs. 6 BauGB einzuleiten und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

**Planungsziele:**

Das dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 526/I zu Grunde liegende Planungsrecht sieht 25 Einfamilienhäuser in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs vor. Seit der Rechtskraft des VBP 526/I am 31.01.2006 und des seither stetig fortschreitenden demographischen Wandels ist deutlich geworden, dass die Planung zur Deckung des Wohnbedarfs langfristig nicht mehr benötigt wird. Um die Entwicklung im Plangebiet nach aktuellen städtebaulichen Gesichtspunkten zu steuern, ist die Aufhebung des geltenden Planungsrechtes erforderlich, so dass als Beurteilungsgrundlage für eine bauliche oder sonstige Nutzung der § 34 BauGB herangezogen werden kann.

2. Den vorliegenden Entwurf der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

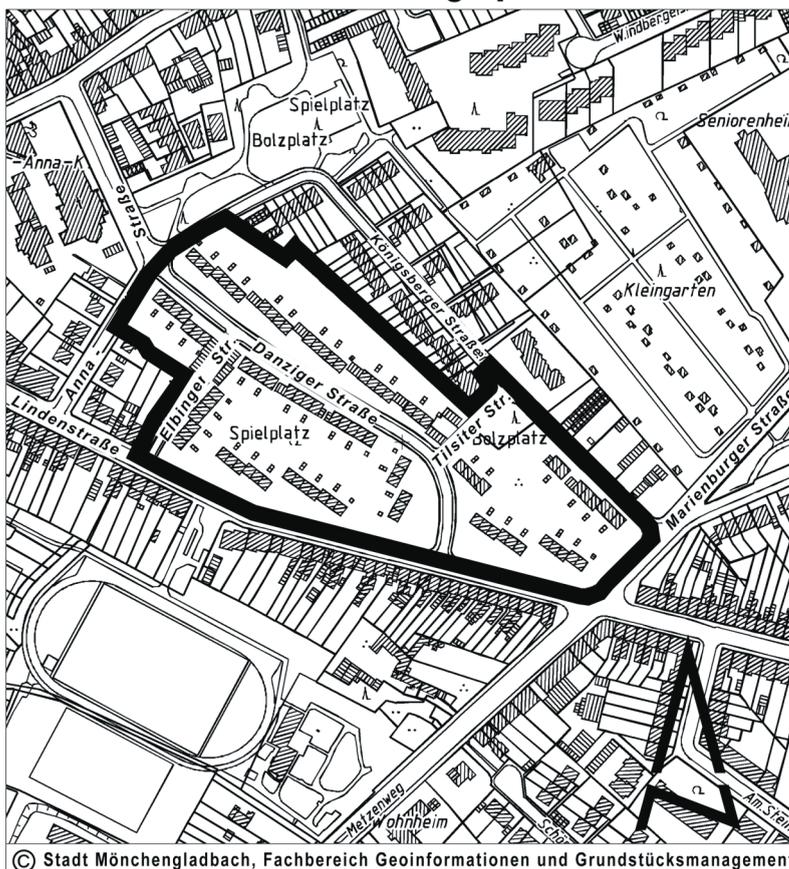
**III Bebauungsplan Nr. 747/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stadtbezirk Ost - Giesenkirchen, Gebiet nordwestlich und südöstlich des Meerkamper Kirchweges (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 747/O - Alternative 2 - (Deckblatt zu Bebauungsplan Nr. 519/IX und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519/IX) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Ost - Giesenkirchen, Gebiet nordwestlich und südöstlich des Meerkamper Kirchweges, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

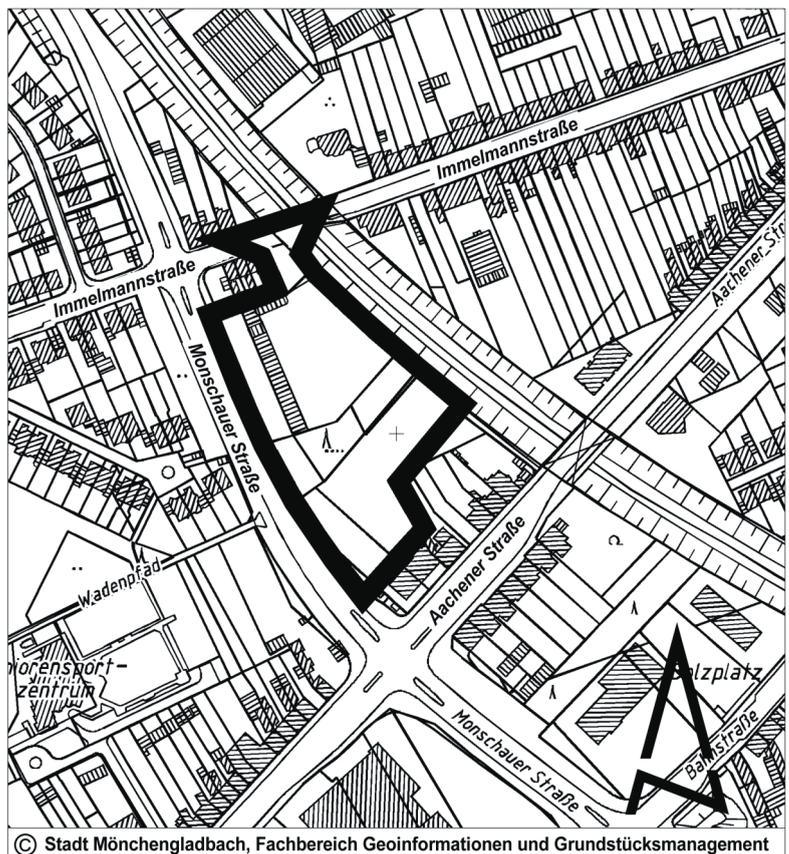
# Gebiet des Bebauungsplanes 710 / N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

 **Abgrenzung des Gebietes**

# Ausleitung des Bebauungsplanes Nr. 526/I



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

 **Abgrenzung des Gebietes**

### Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine abschließende bis zu viergeschossige Bebauung mit angrenzendem Platzbereich, Arrondierung des bestehenden Neubaugebietes nordwestlich des Meerkamper Kirchweges.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 747/O - Alternative 2 - mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
3. den Bebauungsplan Nr. 519/IX und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519/IX aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 747/O betroffen werden.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses, einen Bebauungsplan aufzustellen, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Begründungen in der Zeit vom 12.06.2013 bis einschließlich 11.07.2013 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042 (Bebauungsplan Nr. 710/N sowie der Entwurf der Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 526/I) und Zimmer 3041 (Bebauungsplan Nr. 747/O) während der Dienststunden; und zwar

#### vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### nachmittags:

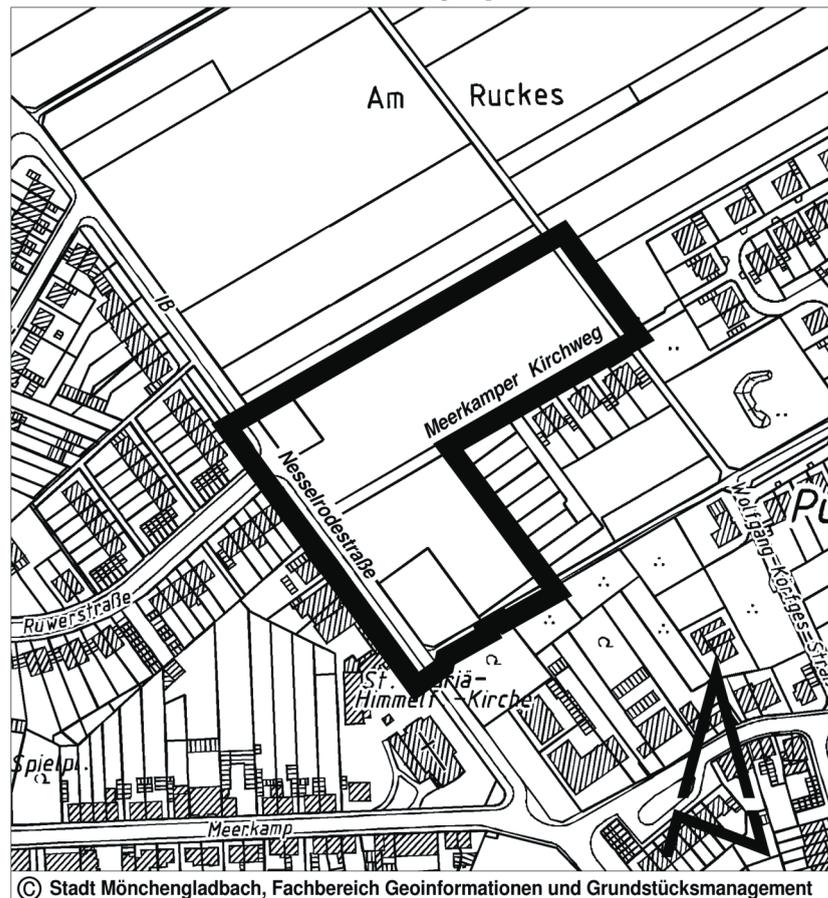
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Absatz 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 710/N nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 747/O



## Abgrenzung des Gebietes

unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

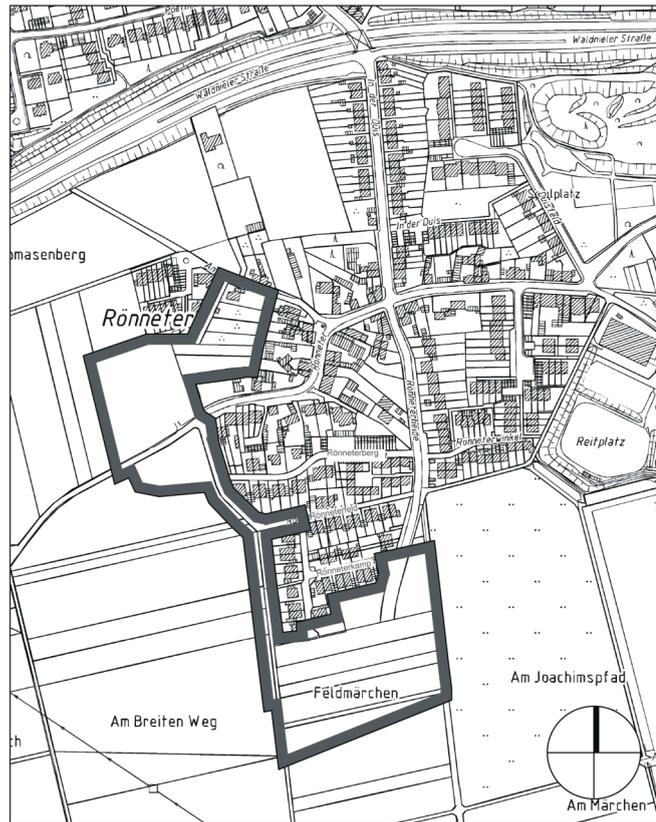
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 17.05.2013

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 728/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



## 207. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern:

#### I Bebauungsplan Nr. 728/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord - Rönneker, Gebiet südlich, westlich und nordwestlich des Ortsteiles Rönneker

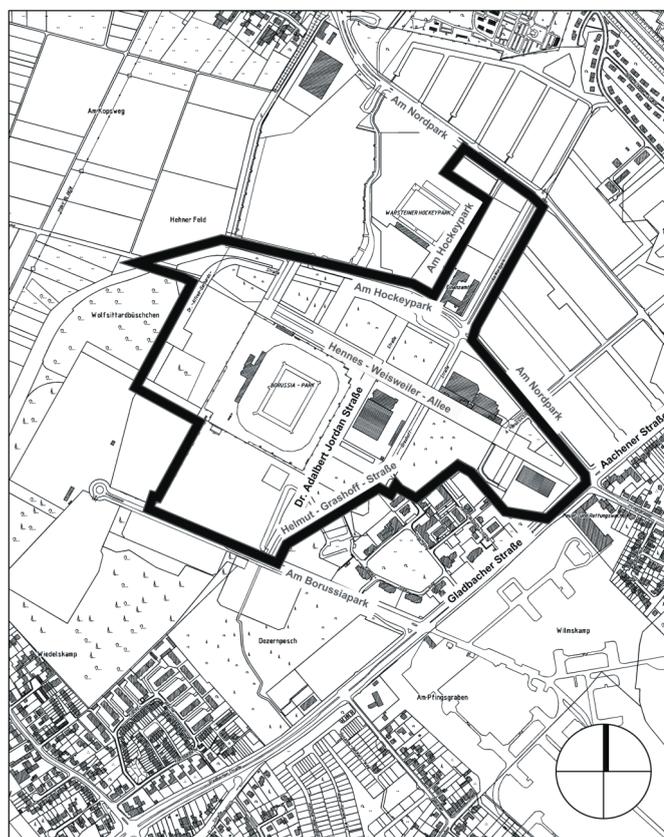
#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Arrondierung der Ortschaft Rönneker im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung des Bereiches westlich von Rönneker.

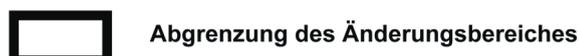
#### II 207. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Bereich Nordpark (Borussiapark) - Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark und Am Borussiapark

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



## Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Festigung und Entwicklung gewerblicher Nutzungen und Sondernutzungen (Sportpark) im westlichen Teil des Nordparks.

### III Bebauungsplan Nr. 510/W

Stadtbezirk West, Bereich Nordpark (Borussiapark) - Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark und Am Borussiapark

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o. g. Geltungsbereiches im Sinne einer vornehmlich gewerblichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der rechtssicheren Steuerung des Einzelhandels. Stärkung der das Stadion ergänzenden Nutzungen im Umfeld des Borussia-parks.

Am Mittwoch, dem 12.06.2013 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach in der Zeit vom 13.06.2013 bis zum 12.07.2013 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040 (Bebauungsplan Nr. 728/N) und Zimmer 3042 (Bebauungsplan Nr. 510/W sowie die 207. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach) während der Dienststunden; und zwar

#### vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
gegeben.

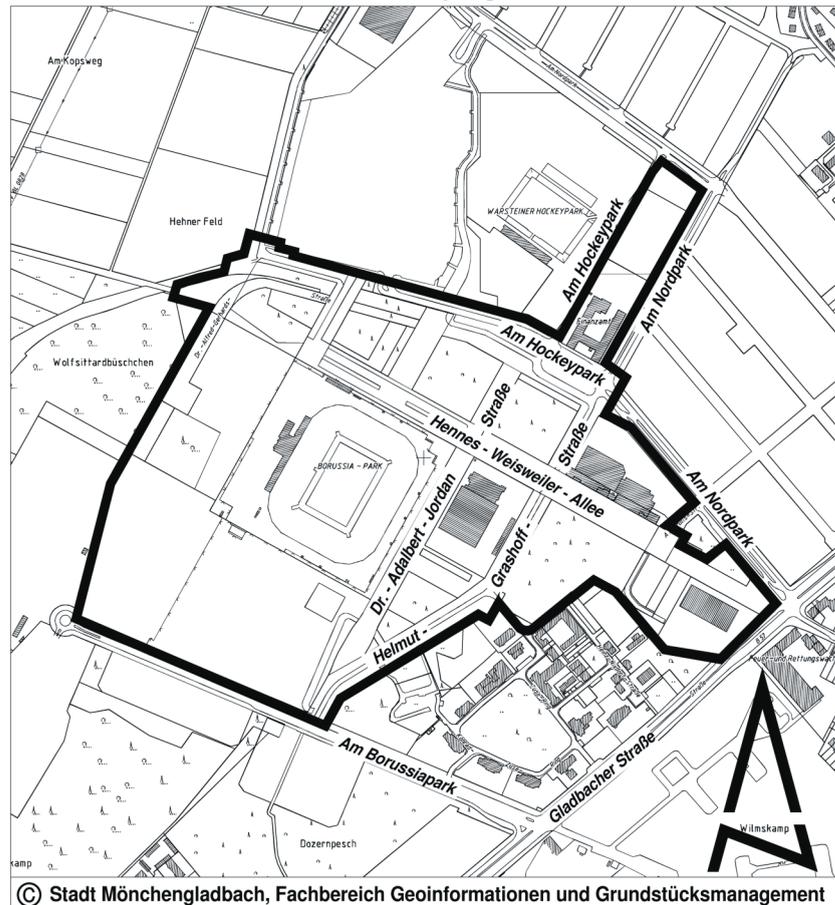
Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Mönchengladbach, den 15.05.2013

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Techn. Beigeordneter

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 510/W



## Abgrenzung des Gebietes

### Bekanntmachung

#### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 99, Krapp 1“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 99, Krapp 1" vom 30. April 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 46, Flurstücke 145, 146, 165, 387 und Flur 47, Flurstücke 12 und 185 (Alter Bestand), ist am 3. Mai 2013 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 99, Krapp 1“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen

den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen-. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 7. Mai 2013

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

### Bekanntmachung

#### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 96, Buchholzer Wald 64“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 96, Buchholzer Wald 64" vom 7. Mai 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 53, Flurstück

126 und Flur 55, Flurstücke 91, 177, 179, 189, 243, 249, 250, 255, 256, 257, 258 und 263 (Alter Bestand), ist am 11. Mai 2013 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 96, Buchholzer Wald 64“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 17. Mai 2013

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken - Erftwerk (Bauleitnummer 0003) im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Speick und dem Punkt (Pkt.) Kelzenberg**

Die Planung schließt den Rückbau (Demontage/Entsorgung) und die Anpassungsarbeiten an den bestehenden Freileitungen sowie die notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen ein.

hier: **Erörterungstermin**

1. Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 25.06.2013**  
ab 10.30 Uhr im Hause der  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dienstgebäude - Am Bonnhof -  
- Raum 0045 im Erdgeschoss -  
Am Bonnhof 35

47474 Düsseldorf

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl.0003) im Abschnitt der zwischen der UA Speick und dem Pkt. Kelzenberg Gegenstand des Erörterungstermins sind.
3. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.  
Die Tagesordnung wird im Termin bekannt gegeben.  
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Privaten Einwendern, die Bedenken gegen eine individuelle Grundstücksinanspruchnahme vorgetragen haben, wird die Möglichkeit zur Einzelerörterung gegeben. Diese Erörterung bezieht sich ausschließlich auf die vorgetragenen konkreten Grundstücksbelange.
5. Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am 27.06.2013 (ab 10.30 Uhr) an voraussichtlich gleicher Stelle fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleiterin in der jeweiligen Sitzung getroffen.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Allen Einwendern, die individuelle Eingaben vorgebracht haben, wurde/wird die Gegenäußerung des Antragstellers auf dem Postweg zugestellt.

Mönchengladbach, den 21. Mai 2013

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Geoinformationen und  
Grundstücksmanagement  
Im Auftrag

Palmen  
Stadtvermessungsdirektor

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### **Ort der Leistung:**

Gymnasium Odenkirchen, Mülgastr. 43, 41199 Mönchengladbach

#### **Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung und Einrichtung (Möbiliar) von 2 naturwissenschaftlichen Fachunterrichtsräumen und 1 Vorbereitungs-/Sammelraum mit einem oberflurigen Medienversorgungssystem für den Fachbereich Chemie an der obengenannten Schule. Die 2 Fachunterrichtsräume haben je eine Kapazität von einem Lehrerarbeitsplatz und 34 bzw. 28 Schülerübungsplätzen zu erfüllen. Die Medienversorgung (Gas, Strom, EDV) der Arbeitsplätze ist mit einem Medienversorgungssystem zu planen, wobei möglichst nur 1 Anschlusspunkt (zentraler Einspeisebereich) für den gesamten Raum vorhanden sein soll. Hierdurch hat die Steuerung aller im Raum erforderlichen Funktionen zu erfolgen. Eine Wasserversorgung der Arbeitsplätze kann alternativ auch über das Deckenversorgungssystem erfolgen. Das Medienversorgungssystem muss für Frontal- und Gruppenunterricht geeignet sein. Für Unterrichtszwecke sind bei der Planung Abzüge nach DIN EN 14175 Teil 2 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Angebotsabgabe eine EDV-Verkabelung für die Arbeitsplätze, gfls. mobile Wasserstationen, Akustik (2-Kanalton zur Wiedergabe von Audio, Internet u. a.), Telematik (Beameranschluss und Beamerhalterung) einzuplanen.

Der gesuchte Auftragnehmer muss in der Lage sein, auf Grundlage von vorgegebenen Leistungsmerkmalen seine technische und wirtschaftlichste Lösung für eine multifunktionale Fachraumeinrichtung darzustellen und anzubieten. Die Medienversorgungssysteme sind durch die Bieter an die bauseitigen Versorgungsleitungen anzuschließen, so dass bei förmlicher Abnahme der ausgeschriebenen Leistung voll funktionsfähige Fachunterrichtsräume vorliegen.

#### **Aufteilung in Lose:**

Nein

#### **Ausführungsfrist:**

sofort, nach Auftragsklärung

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Meyer

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 12.06.2013 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastr. 2 (Verw.gebäude 1), Zimmer 203, 41061 Mönchengladbach.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161-25 3721 /Fax-Nr. 02161-25 3739 /E-mail Ralf.Meyer@moenchengladbach.de

angefordert werden.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
13.06.2013, 12.00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach  
- schriftlich

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Nachweis Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Nachweis Mobiliar ohne bedenkliche Schadstoffe
- Nachweis Spritzwasserschutz IP 20 oder höher
- Prospekte

**Zuschlagskriterien:**

Preis 55%

Betriebs- und Folgekosten 30%, davon Garantie 20%, Energieeffizienz und Art und Umfang der Wassernutzung je 5%

Zweckmäßigkeit 15%, davon Art und Umfang des EDV-Netzes im System, Modularer Aufbau des Systems und Ausstattung des Lehrertisches je 5%

**Bindefrist:**

12.09.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**

Bauftrag

**Ort der Ausführung:**

Realschule an der Niers, Giesenkirchener Straße 8 In MG-Rheydt

**Art und Umfang der Leistung:**

Dachsanierungsarbeiten Hauptdach

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

Ende Jun bis August 2013

**Nebengebote werden zugelassen:**

Ja

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Schmidt-Drescher,

Telefon: 02161/25-8949

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

20.06.2013, 11.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 20.06.2013, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

**Sicherheitsleistung:**

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes

**Zuschlagsfrist:**

20.07.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und

Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

### Art und Umfang der Leistung:

Spielsandaufbereitung rd. 13.200 m<sup>2</sup>, an 45 Spielsandflächen

Die Stadt Mönchengladbach schreibt eine biologisch-mechanische, maschinelle Spielsandaufbereitung rd. 13.200 m<sup>2</sup>, an 45 Spielsandflächen aus. Wobei ohne Rüttel- und Schürfeffekt gereinigt wird, damit ein Wiedereintrag von Wechsellösungsstoffen (Exkrementen) in den zurückgeführten gereinigten Sand ausgeschlossen ist. Es muss zudem durch Gutachten belegt sein, dass durch den ausgeführten Maschineneinsatz die Sandreinigung einen Sandaustausch im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ersetzen kann.

### Aufteilung in Lose:

Nein

### Ausführungsfrist:

ab Auftragserteilung

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI  
@moenchengladbach.de  
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

### Ablauf der Angebotsfrist:

20.06.2013, 10.30 Uhr

### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

### Zuschlagskriterien:

90 % Preis

10 % Ausführungsfrist

### Bindefrist:

01.08.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

### Art und Umfang der Leistung:

Baumstubben Fräsarbeiten im Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Schulen und Kindergärten

### Aufteilung in Lose:

Nein

### Ausführungsfrist:

Juli 2013

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Müller, Telefon: 02161/25-6832

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-

8559 / E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI  
@moenchengladbach.de  
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

### Ablauf der Angebotsfrist:

26.06.2013, 10.30 Uhr

### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- weitere Eignungsnachweise  
Firmenhaftpflichtversicherung

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:  
keine

### Zuschlagskriterien:

90 % Preis

10 % Ausführungsfrist

### Bindefrist:

26.07.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt

der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und  
Baubetrieb -

**1. Änderung  
der Satzung der  
Jagdgenossenschaft  
Mönchengladbach III/5  
- Wanlo -  
vom 16. Dezember 1980**

Artikel 1

Die Genossenschaftsversammlung hat am 13. April 2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Der letzte Satz des § 16 Abs. 2 "Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ist darüber hinaus in der Zeitschrift "Niersbote" zu veröffentlichen." entfällt.

Der letzte Satz des § 16 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ist darüber hinaus per Brief den Jagdgenossen zuzustellen"

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und öffentlichen Auslegung in Kraft.

Mönchengladbach, den 03.04.2013  
Der Vorsitzende

Die Genehmigung zur Satzungsänderung wurde am 16.04.2013 durch die Stadt Mönchengladbach -Untere Jagdbehörde-erteilt.

-----

Die 1. Änderung der Satzung mit der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 03.06. - 17.06.2013 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Mönchengladbach, Ordnungsamt, Hauptstraße 162-158, Zimmer 210, öffentlich aus.

Mönchengladbach, den 21.05.2013  
Der Jagdvorsteher

**Kraftloserklärung eines  
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 8. Mai 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3401899111**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 8. Mai 2013

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

**Kraftloserklärung eines  
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 22. Mai 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

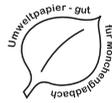
**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500443787**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 22. Mai 2013

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

## Brachfläche in Rheydter Innenstadt verschwindet

Kreisbau errichtet an der Friedrich-Ebert-Straße, Ecke Kloetersgasse, ein Gebäude für bis zu 120 Studentenwohnungen.

In der Rheydter Innenstadt soll schon bald ein seit Jahren brach liegendes Grundstück bebaut werden. Auf dem 2.500 Quadratmeter großen Grundstück an der Friedrich-Ebert-Straße, Ecke Kloetersgasse will die stadteigene gemeinnützige Kreisbau AG ein mehrgeschossiges Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 5.500 Quadratmetern errichten, das für eine Mischung aus Wohnen und Büronutzung vorgesehen ist. So sollen für das Studentenwerk Düsseldorf bis zu 120 Wohnungen für Studenten der nahe gelegenen Hochschule Niederrhein in dem neuen Gebäude entstehen.

Nach einer Entscheidung des Kreisbau-Aufsichtsrates soll für den bei diesem Projekt geplanten experimentellen Wohnungsbau, bei dem auch Fördermittel des Landes erwartet werden, ein EU-weiter Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden. Am Wettbewerb können auch Mönchengladbacher Büros teilnehmen, wobei fünf Büros aus Mönchengladbach per Los gesetzt werden sollen. Insgesamt sind bis zu zwölf Teilnehmer an dem Wettbewerb vorgesehen. Koordiniert wird der Wettbewerb, der Ende des Jahres abgeschlossen sein soll, durch die Rhein-Ruhr-Stadtplaner aus Bochum. Das Wettbewerbsergebnis soll später Grundlage für die Bauleitplanung sein. Ziel der Kreisbau ist es, im Frühjahr 2014 auf die Baustelle zu gehen, damit zum Wintersemester 2015 die vermietbaren Einheiten angeboten werden können

Philosophie des experimentellen Wohnungsbaus ist auch eine durch flexible Bauweise angestrebte nachhaltige Nutzung für spätere Generationen. Während derzeit großer Bedarf für Studentenwohnungen gesehen wird, sollen die Wohneinheiten im Rheydter Stadtkern nach baulichen Veränderungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung später einmal für Senioren zur Verfügung stehen. Erster notwendiger Schritt für die Realisierung des Projektes war die Entscheidung des Stadtrates zum Verkauf des städtischen Grundstücks an die Kreisbau.